

Satzung des Fördervereins der Grundschule Burgaltendorf

Präambel

Bildung muss heute echten Lebensbezug haben. Das gilt besonders für die in der Schule vermittelte Bildung. Über das Bemühen der politischen Organe hinaus müssen in der heutigen Zeit die verantwortlichen Erzieher, Eltern und Lehrer initiativ werden. Zur Förderung und Verbesserung bereits bestehender und zukünftigen Mittel für die Unterrichtsgestaltung und sonstiger schulbezogenen Maßnahmen wurde der Förderverein der Grundschule Burgaltendorf gegründet.

§ 1 Name und Art des Vereins

Der Förderverein der Grundschule Burgaltendorf ist ein nicht eingetragener Verein.

§ 2 Zweck

Der Förderverein der Grundschule Burgaltendorf mit Sitz in Essen (Ruhr) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Fördervereins ist es, für die schulische Bildung aller Kinder der Grundschule Burgaltendorf materielle und ideelle Hilfen zu bieten, sowie sonstige schulbezogene Maßnahmen, die dem gleichen Ziel dienen, zu unterstützen, soweit öffentliche Mittel hierfür nicht zur Verfügung stehen.

Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch:

- Spenden von Lehr- und Lernmitteln sowie sonstiger technischer Hilfsmittel
- Unterstützung von schulischen Maßnahmen, die für das Schulleben der Kinder fördernd sind
- Unterstützung bedürftiger Kinder der Grundschule Burgaltendorf (z.B. bei Klassenfahrten)
- Pflege der Beziehung zum Schulträger und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit
- Mitgliedschaft in regionalen und überregionalen Interessenvertretungen, die diese Ziele verfolgen
- Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- Es dürfen nur Ausgaben getätigt werden, die durch das Barvermögen des Fördervereins gedeckt sind.

Die Finanzierung dieser Aufgaben erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Spenden und Erträge aus dem Vereinsvermögen sowie Erlöse aus schulischen Veranstaltungen. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulpflegschaft.

Der Förderverein kann als Träger einer Betreuungsgruppe für Kinder der Grundschule Burgaltendorf als Arbeitgeber entsprechende Arbeitsverträge abschließen. Die Dienstaufsicht wird dem Schulleiter übertragen.

Seite 1 von 4

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Jahresbeitrages erworben.

Mitglied kann jeder werden, der sich mit den Zielen des Vereins sowie dieser Satzung einverstanden erklärt.

Zu den Mitgliedern können Eltern, Lehrer, fördernde Mitglieder oder sonstige Personen und Institutionen

1. Vorsitzende: Karin Anschott, Kirchstraße 50, 45289 Essen,
Telefon: 0201-57707, email: anschott.vogelsang@t-online.de
SPARKASSE ESSEN, BLZ 36050105, Kto: 6400618 oder
GENO BANK ESSEN, BLZ 36060488, Kto: 107300900

ohne direkten Bezug zur Schule gehören.

Die Mitgliedschaft endet

durch schriftliche Austrittserklärung mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres

durch Ausschluss aus dem Verein wegen Nichtzahlung des Beitrages trotz zweifacher vorheriger schriftlicher oder mündlicher Mahnung.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Er wird mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds verbleiben die entrichteten Beiträge beim Verein.

Der Ausscheidende hat auch auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Tätigkeits-- und Finanzberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Beschluss über die Höhe des Mindestjahresbeitrages
- Auflösung des Vereins.

2. Eine Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen (Fax / eMail). Sie muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung dieses verlangen. In diesem Falle muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, dessen Vertreter oder einem anderen beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und vom Schulleiter zu unterzeichnen ist.

4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung an die Mitglieder fristgerecht erfolgt ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Seite 2 von 4

§ 7a Vorstand

Der Vorstand besteht aus dreizehn (13) Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern
- dem Kassierer und dessen Stellvertreter
- dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
- dem Rechnungs-/Kassenprüfer und dessen Stellvertreter
- dem Öffentlichkeitsreferenten und dessen Stellvertreter
- dem Schulpflegschaftsvorsitzenden
- dem Schulleiter

Der Schulpflegschaftsvorsitzende und der Schulleiter sind geborene Vorstandsmitglieder.

Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Wiederwahl ist möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, ein Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt jeweils der stimmennächste Kandidat nach. Ist dies nicht möglich, so findet eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt.

Sollte auf einer fristgerecht eingeladenen Mitgliederversammlung das Amt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder nicht besetzt werden können, ist der Vorstand auch dann voll handlungsfähig, wenn er aus mindestens dem Vorsitzenden, dem Vertreter und dem Kassierer besteht.

Der Vorstand ist für alle Vereinsaufgaben zuständig. Insbesondere ist er für die Vergabe von Mitteln aus dem Vereinsvermögen verantwortlich.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und die weiteren Funktionsträger.

Den Vorsitz kann jedoch weder der jeweilige Schulpflegschaftsvorsitzende noch der jeweilige Schulleiter übernehmen.

Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei der Eingehung von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken. Er kann auch seine eigene Haftung gegenüber den Vertragsgegnern ausschließen, soweit dies rechtlich möglich ist.

§ 7b Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens zweimal im Schuljahr, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann für seine Aufgaben einen Beirat berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Förderverein zu beraten und Vorschläge zu erarbeiten.

Seite 3 von 4

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein

- entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
 9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Grundschule Burgaltendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat; falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Schule zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde am 13.11.1975 in der Gründerversammlung beschlossen und durch die Mitgliederversammlung vom 14.05.2009 mit sofortiger Wirkung geändert.

Essen, den 04. Dezember 2012

(Karin Anschott - Vorsitzende)

(Mirjam Bauer – Stellvertretende Vorsitzende)

(Christiane Scharte – Stellvertretende Vorsitzende)

(Holger Wehmeier – Kassierer)